

# RS Lvwg 2020/9/4 LVwG 30.33-158/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

04.09.2020

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §19 Abs1 bis 7

## Rechtssatz

Der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, dass sich der Vorrang auf die ganze Fahrbahn der bevorrangten Straße bezieht und auch dann nicht verlorenght, wenn sich der im Vorrang befindliche Verkehrsteilnehmer verkehrswidrig verhält, verliert seine Wirkung, wenn der auf der bevorrangten Straße fahrende Verkehrsteilnehmer vom Wartepflichtigen nicht oder nicht aus dieser Annäherungsrichtung erwartet werden kann, also mit einer derartigen Fahrweise nicht gerechnet werden konnte und musste (vgl. OGH, RS0073421). Der Linksabbieger muss sein Fahrverhalten demnach nicht auf eine völlig unvorhersehbare und unberechenbare Fahrweise eines anderen Verkehrsteilnehmers einstellen.

## Schlagworte

Vorrang, verkehrswidriges Verhalten, unvorhersehbare Fahrweise, unberechenbare Fahrweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2020:LVwG.30.33.158.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.09.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>